

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2011

vom 6. Dezember 2010

### **über den Beitragsansatz der Kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen für das Jahr 2011**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen;  
gestützt auf das Ausführungsreglement vom 18. Februar 1991 zu diesem Gesetz;

in Erwägung:

Nach Artikel 14a des Ausführungsreglements vom 18. Februar 1991 zum Gesetz über die Familienzulagen wird der Beitrag der Arbeitgeber, die an die kantonale Kasse angeschlossen sind, jährlich vom Staatsrat auf Vorschlag der Verwaltungskommission der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt festgesetzt.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Ansatz für den Beitrag der Arbeitgeber, die an die Kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen angeschlossen sind, beträgt für das Jahr 2011 0,60 % der Löhne in der Landwirtschaft und 2,35 % der Löhne in den übrigen Wirtschaftszweigen.

<sup>2</sup> Der Beitragsansatz für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, entspricht dem Beitragsansatz der Arbeitgeber in den nichtlandwirtschaftlichen Berufszweigen, die dieser Kasse angeschlossen sind.

#### **Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX